

## 1. Interne Regelungen zur Masterarbeit

## 2. Rahmenbedingungen / verpflichtende Vorgaben (Auszüge ab S. 4)



+



<http://zfl.uni-koeln.de/zfl-pruefungsordnungsnavi.html>

### Zu 1. Festsetzungen auf Lernbereichsebene durch Beschlüsse der Lehr-/ Modulkonferenz

#### 1. „Fakten“:

**Bearbeitungszeit:** 15 Wochen; **Begutachtungszeit:** Die Korrektur der Masterarbeit (Erst- und Zweitgutachten) soll innerhalb von ca. 8 Wochen abgeschlossen sein.

**Anzahl der im Prüfungsamt einzureichenden Exemplare** der Masterarbeit: Im Prüfungsamt (PA) müssen zwei gebundene Papierfassungen (Klebebindung, keine Ringbindung) und eine elektronische Fassung eingereicht werden. Diese gehen nach Erstellung der Gutachten wieder an das PA zurück. (Wenn PrüferInnen gern ein Exemplar der Arbeit behalten möchten oder diese im Institut aufbewahrt werden sollen, müssen die KandidatInnen privat danach gefragt werden.)

#### 2. Form und Umfang:

##### Typ I: Forschungsarbeit mit fachwissenschaftlichem (inkl. fachdidaktischem) Schwerpunkt

- Empfehlung: 50 - 60 Seiten Text zzgl. Literaturverzeichnis, 2-fache Ausfertigung + elektronische Form (mit Zeichenzahl?)

##### Typ II: Forschungsarbeit mit fachwissenschaftlichen und künstlerisch-praktischen Anteilen

- Empfehlung: 30 - 40 Seiten Text zzgl. Literaturverzeichnis und einer Dokumentation des künstlerischen Arbeitsprojekts, z.B.:
  - durch ein Werkverzeichnis mit Abbildungen künstlerischer Realisationen
  - durch digitale Repräsentation (Video-/Audio-Aufnahmen, Mitschnitte) zeitgebundener, performativer, temporärer, virtueller Werke
 in 2-facher (Papier-)Ausfertigung + elektronischer Form
- Die ästhetisch-künstlerischen und theoretischen Forschungsleistungen müssen zu etwa gleichen Anteilen dem Erarbeitungsumfang von 15 LPs (= 450 Std. Workload) entsprechen.
- Die originalen Arbeiten (z.B. Installationen, Aufführungen, Konzepte, materielle Arbeiten...) müssen Themenstellern und Zweitgutachtern in vereinbartem Rahmen für die Begutachtung zugänglich sein.

#### 3. Inhaltliche Schwerpunkte mit Kriterien / Qualitätsnormen für Themenstellungen

Das Thema der Masterarbeit darf nicht deckungsgleich sein mit einem der im Rahmen der Modulabschlussprüfungen gewählten Inhalte. (s.u. / Rahmenbedingungen)

### **3.1 Forschungsarbeit mit fachwissenschaftlichem (inkl. fachdidaktischem) Schwerpunkt (Typ I)**

In der Masterarbeit mit fachwissenschaftlichem (inkl. fachdidaktischem) Schwerpunkt sollen Studierende die Fähigkeit nachweisen, eine fachlich relevante Themenstellung eigenständig und nach wissenschaftlichen Methoden und Kriterien zu bearbeiten.

Kriterien für die Beurteilung:

- Nachweis von im Studium erworbenen Fachkenntnissen
- Fähigkeit zum eigenständigen, systematischen und methodisch korrekten Bearbeiten eines Themas
- Historische, systematische und wissenschaftstheoretische Einbindung des Themas am Stand der Forschung
- Fähigkeit zur Problematisierung, Reflexion und Kritik
- Qualität der Argumentation und Gedankenführung
- Breite und Relevanz der wissenschaftlichen Bezüge
- Eigenständige Forschungsleistung, individuelle Reflexionsfähigkeit und Originalität /Qualität der Argumentation
- Formales Niveau: z.B. Gliederung, sprachliche Kompetenz und Stil, Zitation und Quellenangaben, Layout

### **3.2 Forschungsarbeit mit fachwissenschaftlichen und künstlerisch-praktischen Anteilen (Typ II)**

Die Masterarbeit mit praktischem Schwerpunkt stellt eine lernbereichsspezifische (Prüfungs-) Leistung im Sinne professioneller ästhetisch-künstlerischer Forschung dar, welche mit wissenschaftlichen Methoden reflektiert wird.

In der Masterarbeit nach Typ II weisen die Studierenden nach, dass sie fähig sind, eine fachlich relevante Themenstellung eigenständig und auf fortgeschrittenem Niveau nach künstlerischen Methoden in Praxis und Theorie zu bearbeiten.

Sie entwickeln eine Werkkonzeption, die im Kontext aktueller künstlerisch-ästhetischer, theoretischer oder didaktischer Fragestellungen in einem frei gewählten künstlerischen Medium (z.B. Klang-/Rauminstallation, Bildserie, Performance, Tanz, Netzkunst) erarbeitet und angemessen schriftlich reflektiert wird.

Kriterien für die Beurteilung:

- Intensität der Auseinandersetzung
- Relevanz des künstlerischen und/oder wissenschaftlichen Forschungsvorhabens
- Erkennbarkeit der Intention
- Handwerklich-formale Qualitäten in Abhängigkeit von gewähltem Thema und Aussageabsicht
- Originalität und Innovation (auch: experimentell, prozessorientiert, die Möglichkeit des Scheiterns mitdenkend...)
- Angemessene Medienwahl in Abhängigkeit zum Werk/Arbeitsprojekt
- Reflexion und Kontextualisierung der künstlerischen Umsetzung über den persönlichen Kontext hinaus durch a) Diskurs über historische Entwicklung/Verortung des Themas – b) Bezugnahme auf aktuelle Konzepte und Strategien (z. B. Bewusstsein für Zeitgenossenschaft; professionelle Referenzen) – c) im Hinblick auf sinnvolles didaktisches Denken und Handeln
- Fähigkeit zur Verknüpfung der eigenen ästhetisch-künstlerischen Arbeit mit theoretischen und/oder didaktischen Thesen/Fragestellungen
- Qualität der Argumentation und Gedankenführung
- Präsentationsqualität (bezogen, z.B. Auswahl/Anbringung/Präsentation; Aufführung...)

Qualitätskriterien für (gebundene) Ausarbeitung (=Masterarbeit), bestehend aus Text (1) und Projekt-Dokumentation (2):

- (zu 1) • Reflexionsgehalt (z.B. angemessene/ exemplarische Beschreibung des Entwicklungsprozesses, Begründung der Entscheidungen, Kritikfähigkeit)
- (zu 2) Formale Qualität (z.B. der Reproduktionen, des Videomaterials, Layout)
- Formales Niveau der schriftlichen Ausarbeitung (z.B. Gliederung, sprachliche Kompetenz und Stil, Zitation und Quellenangaben, Layout)

### 3.3 Rahmenbedingungen für PrüferInnen/Zweitprüfer (= ThemenstellerInnen und ZweitgutachterInnen)

- Die KandidatInnen können im Rahmen der Auslastungsbedingungen und fachlichen Zuordnungen den Erstprüfer/die Erstprüferin wählen. (Dem Prüferwunsch wird nach Möglichkeit entsprochen. Es besteht kein Recht auf freie Prüferwahl.) Die Anmeldung der Masterarbeit erfolgt im ZfL (<http://zfl.uni-koeln.de/17831.html>).
- Alle HochschullehrerInnen, außerplanmäßigen ProfessorInnen, HonorarprofessorInnen, JuniorprofessorInnen sowie PrivatdozentInnen haben automatisch Prüfungsrecht und Prüfungspflicht für das von ihnen vertretene Fach (s.u.: §15, Abs.3).
- Darüber hinaus können in begründeten Ausnahmefällen hauptamtlich Lehrende (Vertragslaufzeit von mind. 1 Jahr) auf Antrag der ein Fach vertretenden HochschullehrerInnen zu PrüferInnen bestellt werden (s.u.: §15, Abs.3).
- Die aktuellen Informationen zu den prüfungsberechtigten Personen finden sich auf den Personalseiten der Websites der beteiligten Bereiche.
- Die ZweitprüferInnen müssen auch prüfungsberechtigt sein und werden i.d.R. von den ErstprüferInnen vorgeschlagen. Von diesem Vorschlagsrecht soll unbedingt Gebrauch gemacht werden! Hierdurch lassen sich durch vernünftige Absprachen (z.B. Tandembildung) die Belastungen gerechter verteilen.
- Bei befristet hauptamtlich Lehrenden (z.B. LfbAs) muss als Zweitgutachter/Zweitgutachterin ein Professor/eine Professorin (s.u.: §15, Abs.3) eingesetzt werden.

## 4.

**Prüfungsberechtigte aus den Bereichen Musik und Bewegungserziehung** (Stand 12/2017):

- Prof. Dr. Andreas Eichhorn, Prof. Dr. Oliver Kautny, Prof. Dr. Christian Rolle
- Dr. Petra Graul-Mayr, Dr. Ludger Kowal-Summek, Dr. Julia Weber

**Prüfungsberechtigungen für MA-Arbeiten von Lehrenden aus dem Bereich der Kunst**

—> <https://www.hf.uni-koeln.de/39970>

**Zu 2. Rahmenbedingungen / verpflichtende Vorgaben****2.1 Ausschnitte mit Hervorhebungen aus: *Gemeinsame Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education vom 8. Dezember (Grundschule und SoPäd identisch)*****§ 23  
Modul Masterarbeit**

(1) [...]

(2) Die Masterarbeit wird studienbegleitend angefertigt. Für die Masterarbeit werden 15 Leistungspunkte vergeben. Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit sind in den Anhängen ausgewiesen.

(3) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit geschrieben werden, wenn [...]

(4) Die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses beauftragt im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses, in deren oder dessen Verantwortung gemäß § 24 Absatz 2 bis 8 der Studienbereich fällt, in dem die Masterarbeit angefertigt wird, eine Prüferin oder einen Prüfer gemäß § 25 Absatz 3, das Thema der Masterarbeit zu stellen. Der Prüfling hat hinsichtlich der Themenstellung und der Wahl der Prüferin oder des Prüfers ein Vorschlagsrecht. Das Thema wird dem Prüfling durch die oder den Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses unter Angabe des Termins, bis zu dem die Masterarbeit spätestens abzugeben ist, schriftlich mitgeteilt. Der Tag der Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. Das Thema kann einmal innerhalb von zwei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt maximal 15 Wochen beginnend mit der Ausgabe des Themas. Das Thema der Masterarbeit muss nach Inhalt und Umfang so bemessen sein, dass es innerhalb der Frist gemäß Satz 1 bearbeitet werden kann. Auf begründeten schriftlichen Antrag hin kann die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses, in deren oder dessen Verantwortung gemäß § 24 Absatz 2 bis 8 der Studienbereich fällt, in dem die Masterarbeit angefertigt wird, eine Nachfrist von maximal fünf Wochen gewähren; der Antrag ist vor Ablauf der Frist im Gemeinsamen Prüfungsamt für Lehramtsstudiengänge einzureichen. Unbeschadet hiervon gelten die Regelungen gemäß § 19.

(6) Die Masterarbeit ist in deutscher, gegebenenfalls nach Wahl auch in einer anderen in den Anhängen ausgewiesenen Sprache abzufassen. [...]

(7) Für die Erstellung der Masterarbeit gelten die Bestimmungen guter wissenschaftlicher Praxis. Die Masterarbeit darf in gleicher oder ähnlicher Form oder auszugsweise nicht im Rahmen einer anderen Prüfung eingereicht worden sein. Sofern dagegen verstoßen wird, wird die Arbeit mit „mangelhaft (5,0)“ bewertet.

(8) Die Masterarbeit enthält ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel. Darüber hinaus ist ihr eine Versicherung mit folgendem Wortlaut beizufügen: „Hiermit versichere ich an Eides statt, dass [...]Wurde die Versicherung an Eides statt falsch abgegeben, können die Rechtsfolgen des § 63 Absatz 5 HG Anwendung finden.“

(9) Die Masterarbeit ist fristgerecht in dreifacher Ausfertigung – davon zwei gedruckte und fest gebundene Exemplare und eine schreibgeschützte elektronische Fassung – im Gemeinsamen Prüfungsamt für Lehramtsstudiengänge einzureichen; der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht eingereicht, gilt sie als mit „mangelhaft (5,0)“ bewertet.

(10) Die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses leitet die Masterarbeit der Prüferin oder dem Prüfer als Erstgutachterin beziehungsweise Erstgutachter zu. Gleichzeitig bestellt sie oder er im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses, in deren oder dessen Verantwortung gemäß § 24 Absatz 2 bis 8 der Studienbereich fällt, in dem die Masterarbeit angefertigt wird, eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter gemäß § 25 Absatz 3 zur Zweitbegutachtung.

(11) Die Bewertung der Masterarbeit wird dem Prüfling in der Regel innerhalb von acht Wochen nach Abgabe der Arbeit durch Einstellen der Bewertungsinformationen in das Campus-Management-System bekannt gegeben. Wird von dieser Regelung abgewichen, sind die Gründe aktenkundig zu machen. Die Bewertung gilt zwei Wochen nach dem Einstellen in das Campus-Management-System als bekannt gegeben.

(12) Eine mit „mangelhaft (5,0)“ bewertete Masterarbeit kann einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(13) Der Bescheid über das Nichtbestehen der Masterarbeit wird dem Prüfling von der oder dem Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses förmlich an die im Campus-Management-System hinterlegte Postadresse zugestellt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 25**

### **Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer, elektronische Überprüfung**

(1) Die Prüferbestellung erfolgt aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie aus dem Kreis der Mitglieder und Angehörigen der am Studiengang beteiligten Fakultäten gemäß § 65 Absatz 1 HG. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Ausgeschiedene Prüferinnen und Prüfer können für die Dauer von einem Jahr nach Ablauf des Semesters, in dem sie aus der Universität zu Köln ausgeschieden sind, nochmals zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer an einer Hochschule einen einschlägigen Abschluss mindestens auf Masterniveau erworben hat.

(2) Der gemäß § 24 Absatz 1 bis 4 zuständige Prüfungsausschuss bestellt die fachlich zuständigen Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der beziehungsweise dem Vorsitzenden übertragen. Die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern und Beisitzerinnen und Beisitzern ist aktenkundig zu machen. Unabhängig davon ist eine Dozentin beziehungsweise ein Dozent Prüferin beziehungsweise Prüfer der von ihr beziehungsweise ihm abgehaltenen Lehrveranstaltung, es sei denn, der gemäß § 24 Absatz 1 bis 4 zuständige Prüfungsausschuss trifft eine abweichende Entscheidung.

(3) Die beziehungsweise der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses bestellt im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses, in deren oder dessen Verantwortung gemäß § 24 Absatz 2 bis 4 der Studienbereich fällt, in dem die Masterarbeit angefertigt wird, die fachlich zuständigen Prüferinnen und Prüfer für die Masterarbeit aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren, außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie Privatdozentinnen und Privatdozenten. In begründeten Ausnahmefällen entscheidet die beziehungsweise der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit

der oder dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses, in deren oder dessen Verantwortung gemäß § 24 Absatz 2 bis 4 der Studienbereich fällt, in dem die Masterarbeit angefertigt wird, über die Bestellung weiterer Prüferinnen und Prüfer, die die Voraussetzungen nach § 65 Absatz 1 HG erfüllen. Ausgeschiedene Prüferinnen und Prüfer können für die Dauer von einem Jahr nach Ablauf des Semesters, in dem sie aus der Universität zu Köln ausgeschieden sind, nochmals zu Prüferinnen und Prüfern für die Masterarbeit bestellt werden. Der Gemeinsame Prüfungsausschuss kann diesen Zeitraum auf begründeten Antrag im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses, in deren oder dessen Verantwortung gemäß § 24 Absatz 2 bis 4 der Studienbereich fällt, in dem die Masterarbeit angefertigt wird, verlängern. Sie oder er kann diese Entscheidung auf die Vorsitzende beziehungsweise den Vorsitzenden übertragen. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer einer durch ein Partnerschafts- oder Kooperationsabkommen verbundenen Hochschule können auf begründeten Antrag der ein Fach vertretenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer als Themenstellerinnen oder Themensteller für eine Masterarbeit bestellt werden. Die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern für die Masterarbeit ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Prüferinnen und Prüfer benennen im Einvernehmen mit dem gemäß § 24 Absatz 1 bis 4 zuständigen Prüfungsausschuss sowie bei der Masterarbeit dem Gemeinsamen Prüfungsausschuss die für die von ihnen abgenommenen Prüfungen zugelassenen Arbeits- und Hilfsmittel und geben diese rechtzeitig, spätestens mit der Bekanntgabe des Prüfungstermins der jeweiligen Prüfung, auf geeignete Weise bekannt. Ist ein Einvernehmen nicht zu erzielen, entscheidet der gemäß § 24 Absatz 1 bis 4 zuständige Prüfungsausschuss sowie bei der Masterarbeit der Gemeinsame Prüfungsausschuss.

(5) Auf allgemeinen und bekannt gegebenen Beschluss des gemäß § 24 Absatz 1 bis 4 zuständigen Prüfungsausschusses sowie bei der Masterarbeit des Gemeinsamen Prüfungsausschusses hin können schriftliche Prüfungsleistungen auf nicht gekennzeichnete Textübernahmen elektronisch überprüft werden. In diesem Fall sind die Prüflinge verpflichtet, die schriftlichen Prüfungsleistungen auch elektronisch vorzulegen und die inhaltliche Übereinstimmung zwischen der schriftlichen und der elektronischen Fassung zu versichern. Die elektronische Überprüfung nach Satz 1 schließt auch die Verwendung von schriftlichen Prüfungsleistungen zum Zweck des Abgleichs mit schriftlichen Prüfungsleistungen Dritter ein, sofern zwischen den Prüfungsleistungen ein sachlicher Zusammenhang besteht. Der Beschluss nach Satz 1 muss regeln,

a) welche Prüfungsleistungen elektronisch überprüft werden können,

b) ob sich der zuständige Prüfungsausschuss eines Verwaltungshelfers bedient und um wen es sich gegebenenfalls handelt,

c) in welchem Dateiformat, auf welche Weise und an welchem Ort die elektronische Fassung vorzulegen ist,

d) nach welchen Kriterien die zu überprüfenden Prüfungsleistungen ausgewählt werden und

e) wie lange die elektronischen Fassungen verwendet werden dürfen.

Ungeachtet von Buchstabe a) ist bei begründetem Anfangsverdacht auf Täuschung eine elektronische Überprüfung immer zulässig. Ungeachtet von Buchstabe e) endet die Verwendung spätestens zeitgleich mit der Aufbewahrungsfrist für die Prüfungsakte gemäß § 28 Absatz 4. Ohne Einwilligung des Prüflings ist eine abweichende, nicht der Beurteilung dienende Verwendung der elektronischen Fassung durch Prüferinnen oder Prüfer oder den zuständigen Prüfungsausschuss unzulässig. Das Ergebnis einer elektronischen Überprüfung darf nur dann Grundlage einer belastenden Prüfungsentscheidung werden, wenn es von den zuständigen Prüferinnen oder Prüfern bestätigt wurde.

(6) Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen. Sie und gegebenenfalls die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende beziehungsweise den Vorsitzenden des gemäß § 24 Absatz 1 bis 4 zuständigen Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

**2.2 Fachspezifische Bestimmungen Lernbereich ÄE / MHBs (Entwurfs-) Fassungen von 06.14**

2.3 Masterarbeit

Die Masterarbeit kann im Lernbereich Ästhetische Erziehung (im vierten Semester) in Verbindung mit jedem der Aufbaumodule und im Schwerpunktmodul geschrieben werden. Ihre Erarbeitungszeit beträgt 12 Wochen. Sie wird mit 15 CP kreditiert. Die Masterarbeit wird entweder im dritten Semester begonnen und im vierten beendet oder komplett im vierten Semester absolviert.

Die Studierenden sollen in der Masterarbeit nachweisen, dass sie in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein ihnen gestelltes Thema aus dem Gegenstandsbereich des Lernbereichs selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu erarbeiten und zu reflektieren.

Das Thema der Masterarbeit darf nicht deckungsgleich sein mit einem der im Rahmen der Modulabschlussprüfungen gewählten Inhalte.

G-MEd-ÄErz-MA	Masterarbeit	erfolgreicher Abschluss des Moduls Praxissemester; Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 10 Abs. 1	studienbegleitend	-	15 Wochen	-	-	-	schriftlich	Hausarbeit	2	WP <sup>1</sup>	15	15
---------------	--------------	--	-------------------	---	-----------	---	---	---	-------------	------------	---	-----------------	----	----

Weitere aus Studierendensicht wichtige Informationen auf: <http://zfl.uni-koeln.de/17831.html>